



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2019/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN	SEITE 1
VORSTEUERKÜRZUNG – NEUE PRAXIS PER 1. JULI 2019	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 5

ELEKTRONISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Gewisse Leistungen, die durch den Leistungsempfänger direkt via Fernleitung bzw. via Download bezogen werden, gelten als elektronische Dienstleistungen. Als Dienstleistungen gelten somit auch elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Dies im Unterschied zu den gedruckten Exemplaren, welche als Lieferungen zu behandeln sind.

Der Verkauf von gedruckten Büchern, Zeitungen und Zeitschriften gilt als Lieferung. Der Verkauf der elektronischen Variante dieser „Produkte“ gilt als Lieferung (auf Sticks, CD, DVD) oder Dienstleistung (online, Download). Dieser Grundsatz gilt sowohl für Bücher und dergleichen wie auch für Software, Musik, Spiele, Bilder usw.

Bis zum 31.12.2017 waren alle elektronischen Dienstleistungen zum Normalsatz steuerbar. Seit dem 01.01.2018 wurde diese – vor allem bei Büchern und dergleichen – ungleiche Behandlung bezüglich Steuersatz korrigiert und mit der Einfügung von Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis} MWSTG, welcher auch noch weitere Leistungen umfasst, dem reduzierten Steuersatz unterstellt.

Daraus ergeben sich für steuerpflichtige Unternehmen namentlich folgende Konsequenzen:

- Leistungen zum reduzierten Steuersatz: Verkauf von elektronischen Büchern, Zeitungen und Zeitschriften an Abnehmer im Inland
- Leistungen zum Normalsatz: Verkauf von anderen Dienstleistungen an Abnehmer im Inland
- Leistungen an Abnehmer im Ausland unterliegen nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer (Ort befindet sich beim Leistungsempfänger im Ausland gem. Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
- Deklaration der Bezugssteuer zum reduzierten Steuersatz bei Bezügen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften mittels Internet-Download bei nicht im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen.
- Deklaration der Bezugssteuer zum Normalsatz bei Bezügen von anderen elektronischen Dienstleistungen mittels Internet-Download bei nicht im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen.

Nicht steuerpflichtige Personen müssen beim Bezug von elektronischen Dienstleistungen keine Bezugssteuer abrechnen (auch dann nicht, wenn deren Bezüge die Wesentlichkeitsgrenze von CHF 10'000.- pro Kalenderjahr überschreiten), da der ausländische Leistungserbringer bei solchen Leistungen in der Schweiz registrierungspflichtig wird (Art. 10 Abs. 2 Bst. b, MWSTG, letzter Satzteil).

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Per 1. Juli 2019 wird die Praxis zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuer bzw. der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit Nichtentgelten wie Subventionen und dergleichen angepasst. Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Spenden im massgebenden Umsatz wird der Kürzungsschlüssel kleiner, folglich kann mehr Vorsteuer geltend gemacht werden. Diese Änderung der Bezugsgrössen kann grundsätzlich rückwirkend innerhalb der Verjährungsfrist (5 Jahre) angewendet werden.

Die auf den ersten Blick unspektakuläre Praxisänderung finden Sie in der MWST-Info 05 Subventionen und Spenden Ziffer 2.1.2 unter dem Link:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1000283&componentId=1000334>

Mittels der Möglichkeit [Historie der Ziffer anzeigen](#)

kann die neue Version 3.0 gültig per 1.7.2019 angezeigt werden. Alternativ kann mittels der Anzeige Chronologie das Datum eingegeben und danach die gewünschte MWST-Info ausgewählt werden.

Ein zweiter Blick auf die Praxisänderung lohnt sich durchaus, denn etliche Steuerpflichtige können davon profitieren, wie wir Ihnen nachfolgend aufzeigen.

Grundlagen

Gemäss Art. 33 MWSTG muss beim Erhalt von Subventionen eine Kürzung der Vorsteuer vorgenommen werden.

Ist die neue festgelegte Praxis günstiger für die steuerpflichtige Person, kann sie die durch die neue (günstigere) Praxis entstehenden Steueransprüche der ESTV gegenüber geltend machen. Sie hat diese Ansprüche der ESTV mit einer Korrekturabrechnung mitzuteilen. Die ESTV richtet keinen Vergütungszins aus (MWST-Info 20 Ziffer 2.2.2).

Auswirkungen der Praxisänderung

Nachfolgendes **Beispiel** zu einer Nonprofit-Organisation, welche **Subventionen zur Deckung ihres Betriebsdefizites** erhält, veranschaulicht die sich aus der Praxisänderung der Berechnungsgrundlage ergebenden Folgen. Der steuerbare Umsatz beträgt CHF 300'000, die Subventionen CHF 100'000 und die Einnahmen aus Spenden CHF 400'000.

Praxis BISHER

	CHF (exkl. MWST)	
Steuerbarer Umsatz	300'000	75%
Subventionen ¹	100'000	25%
	<hr/>	
Spenden ²	400'000	100%
Total	<hr/>	
	800'000	

Die Einnahmen aus Spenden haben keinen Einfluss auf die abzugsfähige Vorsteuer (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Dadurch resultiert bei unserem Beispiel eine Kürzung der angefallenen Vorsteuer von 25% bzw. eine Vorsteuerabzugsquote von 75%.

Die bisherige Praxis hat die steuerbaren Leistungen und die erhaltenen Subventionen zusammengefasst und davon den prozentualen Anteil der Subventionen berechnet. Wie eingangs erwähnt, wurden somit die Einnahmen aus Spenden für das Total der Berechnung für die Kürzung der Vorsteuer nicht berücksichtigt. Die erhaltenen Subventionen wurden somit nur ins Verhältnis zu den erbrachten Leistungen (Gegenleistung vorhanden) gesetzt.



Praxis NEU

	CHF (exkl. MWST)	
Steuerbarer Umsatz	300'000	37.5%
Subventionen ¹	100'000	12.5%
Spenden ²	<hr/>	
Total	400'000	50%
	<hr/>	
	800'000	100%

Die Einnahmen aus Spenden haben weiterhin keinen Einfluss auf die abzugsfähige Vorsteuer.

Hingegen werden sie nun für die Berechnung der Vorsteuerkürzung als Basis berücksichtigt.

Daraus ergibt sich in unserem Beispiel eine Kürzung der angefallenen Vorsteuer von 12.5% bzw. eine Vorsteuerabzugsquote von 87.5%. Dies bedeutet, dass mit den gleichen Umsätzen nach der neuen Praxis 12.5% mehr Vorsteuer geltend gemacht werden kann (87.5% anstelle von 75%).

Fazit

Anhand unseres Zahlenbeispiels ist ersichtlich, dass durch die Anwendung der neuen Praxis mit der Berücksichtigung der Spenden der Kürzungsschlüssel kleiner wird bzw. mehr Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Es kann sich daher – sofern Subventionen erhalten wurden – lohnen, die Jahresrechnungen der letzten fünf Jahre nochmals zu konsultieren, die abziehbare Vorsteuer neu zu berechnen und bei der ESTV noch geltend zu machen.

¹ Zur Deckung des Betriebsdefizites

² Nicht-Entgelt gem. Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
 Telefon 031 320 56 11
 Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
 Telefon 044 273 55 55
 Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Sind mehrere Personen an der Erbringung einer Leistung beteiligt, stellt sich aus mehrwertsteuerlicher Sicht die Frage, wer als Leistungserbringer gilt und über den erzielten Umsatz abzurechnen hat. Wer als blosser Stellvertreter auftritt (Vermittlung) muss nur die Vermittlungsprovision versteuern. Das Bundesgericht hat jüngst in einem Fall betreffend Leistungen über eine Mehrwertnummer die Voraussetzungen für das Vorliegen einer direkten Stellvertretung präzisiert.

Sachverhalt

Die A. GmbH (mit Sitz in Deutschland) bezweckt den Betrieb von kostenpflichtigen Servicernummern, die sie ihren Kunden für deren Telefondienste anbietet. Die A. GmbH unterhielt u.a. Geschäftsbeziehungen zu Frau B., Einzelunternehmerin mit Sitz in der Schweiz, die telefonische Dienstleistungen im Bereich der Lebensberatung erbrachte. Die A. GmbH rechnete mit B. über die erfolgte Nutzung der kostenpflichtigen Servicernummern ab, wobei nicht der gesamte den nutzenden Personen (von der Telekomgesellschaft) in Rechnung gestellte Betrag an B. vergütet wurde, sondern neben der Telekomgesellschaft ein weiterer in der Leistungskette einbezogener Provider sowie auch die A. GmbH einen Teil des Betrages als Entschädigung für den Betrieb der Servicenummern einbehalten haben. Im Rahmen eines Vergütungsverfahrens der A. GmbH war umstritten, wem gegenüber die Einzelunternehmerin B. ihre Leistungen erbringt. Der A. GmbH, der sie die Leistung mit MWST in Rechnung gestellt hat oder den anrufenden Personen, welche von der jeweiligen Telekomgesellschaft die Rechnungen erhalten.

Erwägungen des Bundesgerichts

Eine direkte Stellvertretung liegt vor, wenn eine Person im Namen und auf Rechnung einer anderen Person handelt. Die Leistung gilt als durch die vertretene Person getätigt, wenn die stellvertretende Person nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann. Zusätzlich hat die Stellvertreterin das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses der leistungsempfangenden Person ausdrücklich bekannt zu geben oder das Stellvertretungsverhältnis hat sich aus den Umständen zu ergeben.

Das Bundesgericht hält dafür, dass B. in Zeitschriften inseriert hat um mit potentiellen Kunden in Kontakt zu treten. In der Folge sei B. mit den anrufenden Kunden in einen direkten sprachlichen Kontakt getreten und mit diesen eine vertragliche Beziehung betreffend die telefonische Lebensberatungsdienstleistung eingegangen. Bei der Rechnungstellung durch den Telekomanbieter sei entscheidend, dass dieser explizit darauf hinweise, dass es sich um „Services anderer Anbieter“ handelt. Mittels Fussnote wird in der Rechnung explizit sichtbar gemacht, wie die anrufende Person den Inhaber der Servicenummer in Erfahrung bringen kann. Dass die Telekomgesellschaft selber gar nicht als direkter Stellvertreter auftreten will und den gesamten Umsatz versteuert sei dabei unerheblich. Daraus schliesst das Bundesgericht, dass nicht die A. GmbH sondern die Einzelunternehmung B. die Leistungserbringerin gegenüber der anrufenden Person ist. Damit wurde in der Rechnung von B. an die A. GmbH die Steuer zu Unrecht ausgewiesen und der Vergütungsanspruch der A. GmbH wird infolgedessen abgewiesen.

Fazit

Das Urteil des Bundesgerichts vermag bei näherer Betrachtung nicht zu überzeugen. Für die Anbieter der Telekomleistungen mag dieses Urteil zwar Vorteile bieten. Die Anforderungen an die direkte Stellvertretung sind relativ leicht zu erfüllen. Es genügt der Hinweis auf „Services anderer Anbieter“ und eine Fussnote mit dem Hinweis, wie die leistungsempfangende Person den Leistungserbringer ausfindig machen kann. Aber für die Anbieter und insbesondere auch die Nutzer von Mehrwertdiensten ergeben sich kaum zu lösende Probleme. Für den Anbieter kann es je nachdem wie viele Provider zwischen ihm und der Telekomgesellschaft eingeschaltet sind schwierig werden, den korrekt zu deklarierenden Umsatz in Erfahrung zu bringen und für den steuerpflichtigen Nutzer dürfte es schwierig wenn nicht unmöglich sein, mit vernünftigem Aufwand zu einem zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnungsbeleg zu kommen. Der Anbieter der Mehrwertdienste erhält seine Entschädigung vom Provider und stellt der anrufenden Person nie eine Rechnung. Dazu fehlen ihm die notwendigen Daten und der Provider sowie der Telekomanbieter werden in ihren Rechnungen keine Steuer auf den Umsätzen ausweisen, weil sie blosser Stellvertreter sind.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-SEMINAR NONPROFIT-ORGANISATIONEN (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **24. Oktober 2019** (Vormittag) in **Bern**
Donnerstag, **31. Oktober 2019** (Vormittag) in **Zürich**

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur für Unternehmen ein Thema, welche gewinnorientiert sind, sondern auch für Betriebe, welche im nichtgewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Bereich tätig sind. Für solche Betriebe steht die Frage nach der subjektiven Steuerpflicht, der Besteuerung der einzelnen Leistungen und des möglichen Vorsteuerabzuges im Vordergrund.

In diesem Seminar zeigen wir anhand von zahlreichen Beispielen, worauf bei der Mehrwertsteuer im Bereich der Nonprofit-Organisationen besonders zu achten ist. Sie lernen die Tücken und Möglichkeiten der Mehrwertsteuer im Bereich NPO (basierend auf dem teilrevidierten MWSTG und MWSTV) kennen und sind über die Neuerungen und Entwicklungen in der Verwaltungspraxis informiert:

- Wie ist die unternehmerische Tätigkeit geregelt?
- Was ist bei einer Registrierung zu berücksichtigen – falls eine obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben ist – lohnt sich eine freiwillige Unterstellung?
- Wie werden die erbrachten Leistungen korrekt qualifiziert und lohnt sich allenfalls eine freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?
- Wie werden die Vorsteuerkorrekturen und –kürzungen berechnet und wird die steuerlich optimale Vorgehensweise erkannt?
- Wann lohnt sich die Abrechnung mittels Pauschalsteuersatz?

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **31. Oktober 2019** (Nachmittag) in **Zürich**

Wir haben unser Vertiefungsseminar Privatanteile **umfassend überarbeitet!** Während dem halbtägigen Seminar richten wir ein besonderes Augenmerk auf die **aktuelle Praxis und Rechtsentwicklung** in den folgenden Bereichen:

- Geschäftsfahrzeuge (Luxusfahrzeuge, FABI)
- Aus- und Weiterbildung (ESTV-Kreisschreiben Nr. 42, Bundesbeiträge)
- Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen (Neuregelung Rückforderungsanspruch seit 1.1.2019)
- Spesen (anhaltendes Spannungsfeld Kostenersatz/Lohnbestandteil)
- Bedeutung des Lohnausweises (insbesondere bei der MWST)

Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von komplett neu entwickelten praxisbezogenen Fallbeispielen, wobei wir jeweils eine Gesamtschau bezüglich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben vornehmen.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2019 (Halbtagesseminar)

Montag, **25. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Donnerstag, **28. November 2019** (Vormittag) in **Zürich**
Mittwoch, **11. Dezember 2019** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Seit dem 01.01.2018 ist es nicht mehr nötig, bei der freiwilligen Versteuerung (Option) auf der Rechnung die Steuer auszuweisen. Die Deklaration in der Abrechnung bzw. in der Jahresabstimmung (Finalisierung) reicht aus. Steuerpflichtige mit Jahresabschluss 31.12. können noch bis Ende August 2019 für Leistungen aus dem Jahr 2018 mittels Finalisierung optieren.

Ausgangslage

Der Verein Openair-Kino hat im Sommer 2018 diverse Filme unter freiem Himmel vorgeführt. Der Verein Openair-Kino ist aufgrund der Werbeeinnahmen und der Einnahmen aus dem kleinen Kiosk steuerpflichtig. Die Einnahmen aus den Kinoeintritten hat er bisher nicht freiwillig versteuert sondern als von der Steuer ausgenommen deklariert. Um das ganze Projekt zu verwirklichen, hat der Verein Openair-Kino einen Spendenaufruf gemacht, wofür viele Filmliebhaber gefolgt sind.

Übersicht Umsatz (exkl. MWST) in CHF:

	Umsatz	MWST		
Eintritte	600'000	0	ausg.	60%
Werbung	100'000	7'700	7.7%	10%
Kiosk zu 7.7%	200'000	15'400	7.7%	20%
Kiosk zu 2.5%	100'000	2'500	2.5%	10%
Total Leistungen	1'000'000			100%
Spenden	1'000'000			
Total	2'000'000	25'600		

Übersicht Kosten (exkl. MWST) in CHF:

	Kosten	Vorsteuer	Korr.
Vorführung ¹	510'000	39'270	- 39'270
Kiosk zu 7.7%	80'000	6'160	0
Kiosk zu 2.5%	40'000	1'000	0
Übr. Aufwand	130'000	10'010	- 6'006
Aufw. ohne Steuer	1'240'000	0	
Total	2'000'000	56'440	- 45'276

Der Verein Openair-Kino hat bei den erhaltenen Rechnungen für den Kiosk die Vorsteuer geltend gemacht. Für die Filmvorführung hat er keine Vorsteuer deklariert. Ebenfalls konnte der Verein Openair-Kino auf den allgemeinen Aufwendungen nur 40% der angefallenen Vorsteuern geltend machen, da 60% des Umsatzes mit von der Steuer ausgenommenen Kinoeintritten generiert werden und diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dadurch entstand eine Steuerschuld von CHF 14'436 (Umsatzsteuer CHF 25'600 abzüglich abziehbare Vorsteuer CHF 11'164).

Gesetzliche Grundlagen

Eintritte ins Kino sind gem. Art. 21 Abs. 2 Ziffer 14 MWSTG von der Steuer ausgenommen. Solche Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Werden diese jedoch nach Art. 22 Abs. 1 MWSTG freiwillig versteuert (optiert), hat dies den Vorteil, dass die Vorsteuern im Zusammenhang mit der freiwillig versteuerten Leistung abziehbar sind.

Eine Option kann durch offenen Ausweis (auf der jeweiligen Rechnung) oder durch Deklaration in der Abrechnung (in den Abrechnungen des entsprechenden Jahres oder in der Finalisierung) erfolgen.

Bei Kinoeintritten, welche optiert werden, ist der reduzierte Steuersatz von 2.5% anwendbar (Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Zum vorliegenden Fall

Der Verein Openair-Kino realisierte erst beim Erstellen des Jahresabschlusses, dass er durch die freiwillige Versteuerung der Kinoeintritte den vollen Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Da ein Ausweis der Steuer auf den Eintrittstickets im Nachhinein nicht mehr möglich ist und alle Abrechnungen des Jahres 2018 bereits bei der ESTV eingereicht wurden, kann er nun in der Finalisierung durch Deklaration im Formular Jahresabstimmung (Berichtigung nach Art. 72 MWSTG) die Option noch vornehmen. Bei der Option lediglich durch Deklaration ist für den Leistungsbezüger nicht ersichtlich, dass der Leistungserbringer optiert hat. Der Bezüger der Leistung kann daher keinen Vorsteuerabzug geltend machen, was sich hier jedoch erübrigt, da die Leistungsempfänger vorwiegend Privatpersonen sind.

Der Verein Openair-Kino deklariert nun in der Jahresabstimmung in der Ziffer 205 den Umsatz von TCHF 600 und bei der Steuerberechnung zusätzlich die daraus folgende Umsatzsteuer von CHF 14'634.15 (TCHF 600 entsprechen 102.5%). Infolge der Option darf er die vormals nicht geltend gemachten Vorsteuern von CHF 45'276 in Abzug bringen.

Die Jahresabstimmung weist somit ein Vorsteuerguthaben von CHF 30'641.85 aus. Per Saldo 2018 entsteht dem Verein Openair-Kino durch die Option ein Steuerguthaben von CHF 16'205.85.

Fazit

Es muss nicht mehr im Zeitpunkt der Leistungserbringung entschieden werden, ob für eine von der Steuer ausgenommene Leistung optiert werden soll. Wichtig ist jedoch, dass das Recht der Option spätestens innert 180. Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres (plus 60 Tage Einreichungszeit) im Rahmen der Finalisierung ausgeübt wird. Danach ist das Recht verwirkt und es kann nicht mehr optiert werden.

¹ inkl. Sound-System und Leinwände

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch